

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 31.03.2011:

Beschluss Nr: GV Ntr/20110331/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Der Planentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin wird in der vorliegenden Fassung vom 17.03.2011 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin und der Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: ..9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7 Dagegen: 0 Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20110331/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

4. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin wird in der vorliegenden Fassung vom 17.03.2011 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin und der Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
6. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7 Dagegen: 0 Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20110331/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet das Vorhaben „Miniaturpark Oderbruch“ im Gemeindeteil Altlewin und unterstützt das Projekt. Mit der Zustimmung zum Vorhaben selbst, ist keine finanzielle Unterstützung gegenüber dem Verein Miniaturpark Oderbruch e.V. verbunden.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 9

Beschluss Nr: GV Ntr/20110331/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt, den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch zu ermächtigen, den Beitritt der Gemeinde Neutrebbin zur Gesellschaft für Interessenvertretung der kommunalen OSE-Aktionäre mbH zu erklären bzw. für den Beitritt notwendige Erklärungen, Bestätigungen, Genehmigungen usw. abzugeben.

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, wird vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 135 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf i.V.m. § 181 BGB für alle die Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH betreffenden Rechtsgeschäfte, insbesondere der Vertretung der Amtsgemeinden in der Gesellschafterversammlung befreit. Das Weiteren wird hiermit dem Amt eine Vollmacht zum Empfang von Erklärungen der Gesellschaft für Interessenvertretung OSE-kommunaler Aktionäre mbH (insbesondere Ladungen zur Gesellschafterversammlung) erteilt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: ..9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20110331/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die 1. Änderungssatzung vom 31.03.2011 zur Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 23.04.2009. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20110331/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Beschluss Nr. 17/2002 vom 03. 06. 2002 (Verkauf Flurstück 86/2, Flur 1, Gemarkung Neutrebbin) aufzuheben.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20110331/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Beschluss Nr. 32/99 vom 17. 06. 99 (Verkauf Flurstück 20, Flur 1, Gemarkung Altbarnim) aufzuheben.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20110331/N21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Verkauf einer Teilfläche aus dem

Flurstück 224, Flur 2, Gemarkung Wuschewier
Größe ges. 7446 Verkaufsfläche: ca. 25 m²

zum Verkaufspreis von 0,25 €/m² an den Landkreis Märkisch-Oderland. Die Entbehrlichkeit des Grundstücks wird von der Gemeindevertretung festgestellt.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verkauf stehen, einschließlich Vermessungskosten sind vom Landkreis MOL zu tragen.

Vorab kann die Bauerlaubnis gegenüber dem Landkreis erklärt werden.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0